

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Entscheidung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 26.06.2025 („Ergänzungsbescheid“) über den Antrag der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG auf Durchführung einer freiwilligen nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die bestehende und in Betrieb befindliche Windenergieanlage (WEA) ORL-6 auf Flurstück Nr. 940, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach („Windenergieanlage Orlach-6“) im Wege eines ergänzenden Verfahrens.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, ist Inhaberin einer am 08.02.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA ORL-6 (Anlagentyp ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101 m, Gesamthöhe 199,50 m, Nennleistung 3,0 MW).

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat am 19.10.2018 in Gestalt der Erklärung vom 12.12.2018 einen Teilverzicht in Bezug auf die v. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben. Auf den Betrieb der v. g. WEA wurde in der Zeit vom 15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang verzichtet.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der verbliebenen Betriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang am 08.03.2021, eingegangen am 06.01.2021, beantragt. Die Genehmigung wurde am 10.11.2021 erteilt.

Aufgrund von anhängigen Rechtsmittelverfahren gegen die Genehmigung vom 10.11.2021 zur Erweiterung der Tagbetriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang der v. g. WEA ORL-6 beantragte die Antragstellerin am 25.08.2023 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Anlage entsprechend § 7 Abs.5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i. V. m 7 Abs. 3 UVPG.

Die Anlage ist seit 2020 (wieder) in Betrieb. Seit der Genehmigung vom 10.11.2021 wird sie auch während des genehmigten, erweiterten Zeitraumes betrieben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 7 Abs.3 UVPG auf Antrag der Antragstellerin und nachdem das Landratsamt Schwäbisch Hall die Durchführung der freiwilligen UVP für zweckmäßig erachtet hat, durchgeführt.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt:

Ergänzungsbescheid vom 26.06.2025, Az. 40.2-106.11

1. Der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, wird auf Antrag vom 25.08.2023, eingegangen am 25.08.2023, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen der

E r g ä n z u n g s b e s c h e i d

erteilt, die mit Entscheidung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 08.02.2016 bzw. 10.11.2021 immissionsschutzrechtlich zugelassenen, errichteten und in Betrieb befindlichen Windenergieanlage (WEA) ORL6 auf dem Grundstück Flst-Nr. 940, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach, unter Beachtung der ergänzenden Nebenbestimmungen zu betreiben.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Ergänzungsbescheides liegt in der Zeit vom **02.07.2025 bis einschließlich 16.07.2025** aus.

Die Auslegung wird dadurch zu bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall zugänglich gemacht werden. Der Bescheid mit Unterlagen werden während der Zeit vom 02.07.2025 bis einschließlich 16.07.2025 im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Schwäbisch Hall unter www.LRASHA.de unter >>Aktuelles >> Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum 18.08.2025 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de angefordert werden. Weiterhin ist der Bescheid im UVP-Portal der deutschen Bundesländer: <https://www.uvp-verbund.de/startseite> frei zugänglich.

Schwäbisch Hall, den 01.07.2025

Landratsamt Schwäbisch Hall
-Bau- und Umweltamt-